



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Verwaltungsgebühren	4
3	Bauwesen	4
4	Gebühren für Benützung von Räumen und Anlagen	4
5	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi SO beschliesst, gestützt auf

- - § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992

folgendes

Gebührenreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

¹ Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Verrichtungen der Verwaltung oder weiterer Organe (Kommissionen, Hauswart, etc.), welche von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

² Auslagen sind über das ordentliche Mass hinausgehende Aufwendungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Dienste und Verrichtungen sowie Auslagen der Einwohnergemeinde, für welche im Gebührentarif oder in einem anderen speziellen Reglement eine Gebühr vorgesehen ist.

§ 3 Gebührentarif

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung gemäss Anhang 1 und dem dazugehörigen Gebührentarif.

² Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und zeitlichem, materiellem sowie personellem Aufwand zu achten.

³ Soweit auf den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zur im Gebührentarif festgelegten Gebühr geschuldet.

§ 4 Festlegung, Reduktion, Erlass

¹ Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung, bzw. der Kommissionen ermessenweise eine Gebühr festsetzen.

² Der Gemeinderat kann in der Regel auf besonderes Gesuch hin Gebühren und Auslagen ermässigen oder erlassen.

§ 5 Kosten- und Auslagenersatz

¹ Ausser den im den Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft ausgelösten Auslagen und Kosten wie Tag- und Reisegelder, Porti, Telefongebühren, Publications- und Inseratekosten, usw. zu vergüten.

² Die Gebühr dafür wird gemäss Gebührenordnung vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Schuldner

¹ Die Gebühren- und Kostenrechnung wird dem Gebührenpflichtigen von der Verwaltung bzw. der zuständigen Kommission eröffnet.

² Die Gebühren und Auslagen schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft ausgelöst hat.

³ Alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten haften für Gebühren und Kostenersatz solidarisch.

§ 7 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Bevorschussung

¹ Alle Gebühren, die am Schalter in Anspruch genommen werden, sind bar zu bezahlen. Die anderen Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig und zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab der Fälligkeit.

² Für Gebühren und Auslagen kann die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

³ Wird der Kostenvorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, so tritt die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission nicht auf das Geschäft ein.

§ 8 Verzug

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsrist zum Verzugszinssatz der Gemeindesteuern zu verzinsen und nach erfolgloser zweiter Mahnung allenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern.

§ 9 Beschwerden

Beschwerden gegen Gebühren gemäss dem vorliegenden Reglement sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 10 Vorbehalt besondere Vorschriften

Vorschriften über Gebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in besonderen Gemeindereglementen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2 Verwaltungsgebühren

§ 11 Allgemeine Verwaltungegebühren

¹ Die Verwaltung erhebt für allgemeine Dienstleistungen Gebühren. Diese werden in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

3 Bauwesen

§ 12 Allgemeine Baugesuchgebühren

¹ Die Baukommission erhebt für die Behandlung der Baugesuche und die Überwachung der Bauten Gebühren. Diese werden in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Die Gesuchsteller haben die Kosten zu tragen, welche durch die von der Baukommission verfügbaren Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch, sowie den Bezug des Geometers oder eines zur Beurteilung des Baugesuches erforderlichen Experten entstehen.

³ Nachträgliche Baugesuche und unbewilligte Bauten ist eine zusätzliche Gebühr gemäss Gebührenordnung fällig.

⁴ Bei nicht zur Ausführung gelangenden Bauten kann auf Gesuch des Bewilligungsempfängers bis 50% der Baubewilligungsgebühren rückerstattet werden.

⁵ Die Baukommission kann die Bewilligung von der Sicherstellung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und -gebühren abhängig machen.

4 Gebühren für Benützung von Räumen und Anlagen

§ 13 Benützungsgebühren Räume und Anlagen

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen werden Benützungsgebühren erhoben. Diese werden in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühren beim Vorliegen besonderer Gründe teilweise oder ganz erlassen.

³ Die Benützungsgebühren schliessen die Kosten für Strom, Wasser und Heizung ein.

Die Benützungsgebühren werden nach jedem Anlass oder jeder Veranstaltung durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Die Gebühren für die Dauerbenutzer werden durch die Finanzverwaltung jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Benützung durch die Schulen, für Kinder im Vorschul- und Schulalter und für Jugendriege sind gebührenfrei.

⁶ Für den Kehricht von Anlässen werden dem Veranstalter die effektiven Kehricht- gebühren in Rechnung gestellt.

⁷ Das Kücheninventar (Tassen, Teller, Besteck, Gläser) und das Turnhallenmobilier (Stühle, Tische, Bänke) sind grundsätzlich gratis benutzbar. Beschädigtes und fehlendes Material muss bezahlt werden.

⁸ Die Entschädigung des Hauswartes für die zusätzlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten richten sich nach dem effektiven Stundenansatz des Hauswerts.

⁹ Für alle nicht aufgeführten Benutzungen legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall gemäss Gebührenordnung fest.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Thomas Bieri

Gemeindeschreiber

Damjan Gasser

Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Regierungsrat Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
Entwurf 1.0			01.01.2025	neu



Gebührenordnung

Anhang 1 zum Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Verwaltungsgebühren	3
2	Bauwesen	3
3	Benützung der Räume und Anlagen.....	4

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1 Verwaltungsgebühren

§ 1 Allgemeine Dienstleistungen Verwaltung

Begläubigung	CHF	10.00 bis 20.00
Bescheinigung für Ausweis MFK	CHF	10.00 bis 20.00
Fotokopie		kostenlos
Giftschein		gemäss kantonalem Tarif
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	10.00 bis 20.00
Heimatausweis	CHF	10.00 bis 20.00
Identitätskarte		gemäss Tarifen Bund
Leumundszeugnis	CHF	10.00 bis 20.00
Mahngebühr 1. Mahnung		kostenlos
Mahngebühr 2. Mahnung	CHF	20.00 bis 40.00
Mahngebühr 3. Mahnung	CHF	40.00 bis 80.00
Ortsplan		kostenloser Download
Passgebühr		gemäss kantonalem Tarif
Reglement		kostenloser Download
Schriftenempfangsschein	CHF	10.00 bis 20.00
Wohnsitzausweis	CHF	10.00 bis 20.00
Stundenansatz	CHF	50.00 bis 200.00

2 Bauwesen

§ 2 Baugesuchsgebühren

Einfamilienhaus	CHF	700.00 bis 1'200.00
Mehrfamilienhaus	CHF	700.00 bis 1'200.00
jede weitere Wohnung ab der 2. Wohnung	CHF	200.00 bis 400.00
Landwirtschaftsgebäude	CHF	700.00 bis 1'200.00
Gewerbebauaten	CHF	900.00 bis 1'300.00
An-/Umbauten bis Fr. 50'000.00	CHF	200.00 bis 400.00
An-/Umbauten über Fr. 50'000.00	CHF	350.00 bis 600.00
Freistehende Kleinbauten	CHF	100.00 bis 200.00
Umgebungsgestaltungen	CHF	100.00 bis 200.00
Abbruchbewilligung	CHF	150.00 bis 250.00
Aufbruchbewilligungen Gemeindestrasse	CHF	250.00 bis 500.00
Benützung von öffentlichem Grund pro m ² und Monat	CHF	50.00 bis 100.00
Instandstellung/Deckbelagseinbau bei Aufbrüchen pro m ²	CHF	100.00 bis 200.00
Voranfragen (nach Aufwand, mindestens)	CHF	50.00 bis 200.00
Verlängerung Baubewilligung	CHF	50.00 bis 100.00
Nachträgliche Baubewilligungen zusätzlich		50% der Gebühr
Inserate Publikationen Baugesuche		nach Aufwand
Zusätzliche Prüfungen und Abklärungen, Nachforderungen	CHF	50.00 bis 200.00
Externe Prüfungen und Beizug von Experten		nach Aufwand

3 Benützung der Räume und Anlagen

	Einheimische	Auswärtige
§ 3 Dauerbenutzung		
Turnhalle, Mehrzweckräume (inkl. WC- und Duschanlagen, Gemeindesaal, Aussenanlage		
1 Abend pro Woche	CHF 200.00 bis 400.00	CHF 1'200.00 bis 2'400.00
2 Abende pro Woche	CHF 400.00 bis 800.00	CHF 2'400.00 bis 4'400.00
§ 4 Einzelveranstaltungen		
Ganze Mehrzweckhalle		
Pro Abend/Tag ab dem 2. Abend/Tag zusätzlich	CHF 100.00 bis 500.00 CHF 50.00 bis 250.00	CHF 500.00 bis 1'000.00 CHF 250.00 bis 500.00
§ 5 Einzelbenutzung		
Turnhalle	CHF 100.00 bis 300.00	CHF 100.00 bis 300.00
Mehrzweckraum	CHF 100.00 bis 300.00	CHF 100.00 bis 300.00
Gemeindesaal	CHF 100.00 bis 300.00	CHF 100.00 bis 300.00
Aussenanlage	CHF 50.00 bis 100.00	CHF 50.00 bis 100.00
WC- und Duschanlagen	CHF 50.00 bis 100.00	CHF 50.00 bis 100.00
Bühne	CHF 50.00 bis 100.00	CHF 50.00 bis 100.00
Küche	CHF 50.00 bis 200.00	CHF 50.00 bis 200.00
Sitzungszimmer	CHF 50.00 bis 100.00	CHF 50.00 bis 100.00
Schulzimmer	CHF 50.00 bis 100.00	CHF 50.00 bis 100.00
Zivilschutzanlage	CHF 50.00 bis 100.00	CHF 50.00 bis 100.00

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Bieri

Damjan Gasser

Genehmigungsindex

Version	Gemeinderat Datum	GV Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	18.11.2024	11.12.2024	01.01.2025	neu



Gebührentarif

Die erstmalige Festlegung der Tarife gemäss Gebührenordnung Anhang 1 zum Gebührenreglement wird vom Gemeinderat per 01.01.2025 gemäss diesem Tarif festgelegt.

1 Verwaltungsgebühren

§ 1 Allgemeine Dienstleistungen Verwaltung

Begläubigung	CHF	10.00
Bescheinigung für Ausweis MFK	CHF	10.00
Fotokopie		kostenlos
Giftschein		gemäss kantonalem Tarif
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	10.00
Heimatausweis	CHF	10.00
Identitätskarte		gemäss Bundestarif
Leumundszeugnis	CHF	10.00
Mahngebühr 1. Mahnung		kostenlos
Mahngebühr 2. Mahnung	CHF	20.00
Mahngebühr 3. Mahnung	CHF	40.00
Ortsplan		kostenloser Download
Passgebühr		gemäss kantonalem Tarif
Reglement		kostenloser Download
Schriftenempfangsschein	CHF	10.00
Wohnsitzausweis	CHF	10.00
Stundenansatz	CHF	50.00 bis 200.00

2 Bauwesen

§ 2 Baugesuchsgebühren

Einfamilienhaus	CHF	850.00
Mehrfamilienhaus	CHF	850.00
jede weitere Wohnung ab der 2. Wohnung	CHF	300.00
Landwirtschaftsgebäude	CHF	850.00
Gewerbebauten	CHF	1'000.00
An-/Umbauten bis Fr. 50'000.00	CHF	350.00
An-/Umbauten über Fr. 50'000.00	CHF	450.00
Freistehende Kleinbauten	CHF	100.00
Umgebungsgestaltungen	CHF	250.00
Abbruchbewilligungen	CHF	150.00
Aufbruchbewilligung Gemeindestrassen	CHF	300.00
Benützung von öffentlichem Grund pro m ² und Monat	CHF	50.00
Instandstellung/Deckbelagseinbau bei Aufbrüchen pro m ²	CHF	100.00
Voranfragen (nach Aufwand, mindestens)	CHF	150.00
Verlängerung Baubewilligung	CHF	60.00
Nachträgliche Baubewilligungen zusätzlich		50 % der Gebühr
Inserate Publikationen Baugesuche		nach Aufwand
Zusätzliche Prüfungen und Abklärungen	CHF	50.00 bis 200.00
externe Prüfungen und Beizug von Experten		nach Aufwand

3 Benützung der Räume und Anlagen

	Einheimische	Auswärtige
§ 3 Dauerbenutzung		
Turnhalle, Mehrzweckräume (inkl. WC- und Duschanlagen), Gemeindesaal, Aussenanlage, Zivilschutzanlage		
1 Abend pro Woche	CHF 200.00	CHF 1'200.00
2 Abende pro Woche	CHF 400.00	CHF 2'400.00
§ 4 Einzelveranstaltungen		
Ganze Mehrzweckhalle		
Pro Abend/Tag	CHF 150.00	CHF 250.00
ab dem 2. Abend/Tag	CHF 50.00	CHF 125.00
§ 5 Einzelbenutzung		
Turnhalle	CHF 100.00	CHF 200.00
Mehrzweckraum	CHF 100.00	CHF 200.00
Gemeindesaal	CHF 100.00	CHF 200.00
Aussenanlage	CHF 50.00	CHF 100.00
WC- und Duschanlagen	CHF 50.00	CHF 100.00
Bühne	CHF 50.00	CHF 100.00
Küche	CHF 200.00	CHF 300.00
Sitzungszimmer	CHF 50.00	CHF 100.00
Schulzimmer	CHF 50.00	CHF 100.00
Zivilschutzanlage	CHF 50.00	CHF 100.00

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Bieri

Damjan Gasser

Genehmigungsindex Gebührentarif

Version	Gemeinderat Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	18.11.2024	01.01.2025	neu